

45. 1. Wie weit hat in den Fällen des § 287 Abs. 1 RPD.  
Nachprüfung des Revisionsgerichtes einzutreten?  
2. Grundsätze für die Abmessung der Entschädigung für im-  
materiellen Schaden nach § 847 BGB.

VL Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1911 i. S. Sch. (Bell.) w. D. (Rl.).  
Rep. VI. 210/10.

- I. Landgericht Stuttgart.  
II. Oberlandesgericht baselbst.

Das Berufungsurteil, das dem Kläger, einem Gymnasiasten, wegen einer ihm vom Beklagten fahrlässig zugefügten Körperverletzung ein Schmerzensgeld von 10000 *M* zugesprochen hatte, ist aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, aus den folgenden

Gründen:

„Ein großer Teil des zur Begründung der Revision Vorgebrachten war abwegig. Dies gilt insbesondere von der Rüge, daß das Berufungsgericht seinen Erwägungen gewisse tatsächliche Annahmen zugrunde lege, ohne daß deren Richtigkeit in prozeßgerechter Weise festgestellt wäre, namentlich ohne daß es die vom Beklagten angebotenen Gegenbeweise erhoben hätte. Diese Rüge steht in Widerspruch mit dem hier maßgebenden § 287 Abs. 1 BPO., nach welchem bei Streit über die Höhe eines Schadens es dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleibt, ob es eine beantragte Beweisaufnahme anordnen will. Überhaupt hat bei der Feststellung des Schadensbetrages das Ermessen des Gerichtes frei zu walten, und seine hierauf bezüglichen einzelnen Erwägungen können im allgemeinen nicht einen Gegenstand der Nachprüfung in der Revisionsinstanz bilden. Dies schließt aber nicht aus, daß, wo das Berufungsgericht in einem solchen Fall seine Entscheidung ausdrücklich auf einen grundsätzlich falschen Satz gestützt hat, dies Anlaß zur Aufhebung derselben gibt; vgl. Entsch. des RO.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 104 flg. (III. Zivilsenat). Hierher gehört freilich nicht die vom Beklagten gleichfalls gerügte Rücksichtnahme auf die verhältnismäßige Armut des Klägers und den Wohlstand des Beklagten bei Bemessung des dem ersteren zuzubilligenden Erlases für immateriellen Schaden; wie eine solche auch in der soeben angeführten Entscheidung in Bd. 63 gebilligt worden ist.

Aber zwei grundsätzliche Verstöße, wegen derer das angefochtene Urteil aufgehoben werden mußte, fallen dem Oberlandesgericht zur Last. Der eine besteht darin, daß die Abgrenzung zwischen dem hier allein in Frage kommenden immateriellen Schaden und dem dem Kläger durch seine körperliche Verletzung entstandenen Vermögensnachteile nicht überall genügend beachtet worden ist. Dies gilt von der Erwägung, daß, wenn auch der Kläger in dem von ihm demnächst zu ergreifenden Verufe vielleicht die gleiche Befriedigung

finden werde, wie er sie in dem von ihm in Aussicht genommen  
gewesenen empfunden haben würde, doch die Steifheit seines Beines  
ihm bis zu einem gewissen Grade in jedem Berufe hinderlich sein  
werde. Ein Hindernis dieser Art würde zunächst nur die Erwerbs-  
fähigkeit beschränken. Mindestens tritt nicht klar hervor, daß das  
Berufungsgericht hier irgend etwas anderes im Auge gehabt hätte.  
Es würde in der Tat eine ziemlich gekünstelte Betrachtungsweise sein,  
wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit wegen des gemüthlichen Un-  
behagens, das sie etwa zur Folge haben könnte, nun auch noch  
wieder als ein besonderer Posten bei Abschätzung des immateriellen  
Schadens in Ansatz gebracht werden sollte.

Der andere Verstoß liegt in der Benutzung der Erwägung,  
daß Nachteile, wie die lebenslängliche, ohne eigene Schuld eingetretene  
Verunstaltung der äußern Erscheinung, wodurch der Verunstaltete  
zum Gegenstande des Mitleides seiner Mitmenschen werde, erfahrungs-  
gemäß von den Angehörigen der gebildeten Klasse viel schwerer über-  
wunden zu werden pflegten, als von der breiten Masse des Volkes.  
Der erkennende Senat hält die Annahme einer solchen Lebens-  
erfahrung für willkürlich und grundlos, und daher die auf dieser  
Grundlage zugemessene Entschädigung nicht für eine „billige“ im  
Sinne des § 847 Abs. 1 BGB., der von einer solchen allgemeinen  
Unterscheidung nach den verschiedenen sozialen Klassen nichts weiß.“ ...